

Richtlinien

zur Förderung von Schindelschirmen, Holzfassaden, Holzklappläden und Holzfenstern im Bereich der Gemeinde Baiersbronn vom 21.07.2015

I. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Baiersbronn gewährt zur Bewahrung und Verbesserung des Ortsbildes für die Gestaltung und Instandsetzung von Gebäuden für die typischen Elemente der Baugeschichte im Bereich des Nordschwarzwaldes, wie etwa von Schindelschirmen, Holzfassaden, Holzklappläden und Holzfenster mit und ohne Sprossenteilung privatrechtliche Zuschüsse.

Ziel der Zuschüsse ist es, einen Anreiz für die Erneuerungs-, Herstellungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Schindelschirmen, Holzfassaden, Holzklappläden und Holzfenstern zur Bewahrung und Verbesserung des Ortsbildes zu schaffen.

II. Eine Förderung erfolgt innerhalb des gesamten Gebietes der Gemeinde Baiersbronn

Eine kumulative Förderung mit Mitteln der Denkmalpflege, aus Bundes- oder Landesprogrammen für städtebauliche Erneuerung und Entwicklung oder sonstigen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich an die Gebäudeeigentümer.

Ausnahmsweise kann eine Förderung für Nutzungsberechtigte (Mieter, Pächter) erfolgen, wenn rechtsverbindlich durch Vereinbarung sichergestellt ist, dass nach Ende der berechtigten Nutzung die geförderten Maßnahmen am Gebäude verbleiben.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn Fichten -, Tannen -, Kiefer -, Lärchenholz oder Douglasie verwendet werden. Eine Herkunft des Holzes aus dem Schwarzwald wird gewünscht.

Gefördert werden:

A. Erneuerung und Herstellung von Schindelschirmen und Holzfassaden

1. Kategorie
Holzschindeln mit einer Breite und deren Reihenabständen von 5 - 6 cm (Deckmaß) und einem ortstypischen Schindelkopf,
2. Kategorie
Holzschindeln mit einer Breite und deren Reihenabständen von 7 - 8 cm (Deckmaß),
3. Kategorie
Holzschindeln mit einer Breite und deren Reihenabständen von 9 - 20 cm (Deckmaß),
4. Kategorie
Baiersbronner Schindelschalung mit 6 - 7 cm (Deckmaß) mit Schindelimitat,
5. Kategorie
Waagrechte Baiersbronner Schalung

Definition: Keilspundschalung mit 6 - 7 cm (Deckmaß) ohne Schindelimitat und
6. Kategorie
Holzschalungen, wie Schlupf- und Deckelschalung, Keilspundschalung bis 14 cm (Deckmaß) und Deckleistenschalung.

B. Erneuerung, Herstellung oder Instandsetzung von Holzklapp- und Schiebeläden

C. Erneuerung, Herstellung oder Instandsetzung von Holzfenstern mit Wiener-Sprossen oder senkrechter Teilung mit stehenden Formaten.

Nicht gefördert werden:

1. Anträge unter 10 m² "Holzfläche",
2. Malerarbeiten (auch an Fenstern oder Klappläden),
3. Wärmedämmung und damit verbundene Maßnahmen und
4. Abbruch bzw. Ausbau und Entsorgung.

III. Zuschußhöhe

Zuschüsse werden nur im Rahmen entsprechend der im Haushaltsplan der Gemeinde Baiersbronn hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweils laufenden Haushaltsjahres gewährt.

Eine Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Zuschuss beträgt:

Bei Verwendung von Schindelschirm und Holzelementen an Fassaden:

- | | |
|--------------|--|
| 1. Kategorie | <u>40 EURO</u> /m ² neuer oder erneuerter Fläche, |
| 2. Kategorie | <u>30 EURO</u> /m ² neuer oder erneuerter Fläche, |
| 3. Kategorie | <u>20 EURO</u> /m ² neuer oder erneuerter Fläche, |
| 4. Kategorie | <u>30 EURO</u> /m ² neuer oder erneuerter Fläche, |
| 5. Kategorie | <u>20 EURO</u> /m ² neuer oder erneuerter Fläche und |
| 6. Kategorie | <u>10 EURO</u> /m ² neuer oder erneuerter Fläche. |

Bei Holzklappläden je Stück maximal **50 EURO.**

Bei Holzfenster:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Sprossenfenster je Fenster maximal | <u>50 EURO</u> |
| 2. Senkrecht geteilte Holzfenster je Fenster maximal | <u>25 EURO.</u> |

Die maximale Förderung je Objekt oder Gebäude beträgt höchstens 6.000 EURO.

In Ausnahmefällen kann der technische Ausschuss bei Gebäuden, die ortsbildprägend oder von städtebaulicher oder geschichtlicher Bedeutung sind einen darüber hinausgehenden höheren Zuschuss gewähren.

Außerdem kann die Verwaltung bei schwierigen gestalterischen Fragen diese Anträge dem Technischen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegen.

IV. Zuschußantrag

Der Zuschußantrag ist beim Bürgermeisteramt Baiersbronn, Oberdorfstraße 53 spätestens bis zu dem, in der Veröffentlichung genannten Zeitpunkt (in der Regel bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres) einzureichen.

Hierfür ist der von der Gemeinde Baiersbronn vorbereitete Antragsvordruck zu verwenden.

Dem Zuschussantrag sind folgenden Unterlagen beizufügen:

Bei Verwendung von Holz an den Fassaden:

Kostenvoranschlag oder Aufmaß, Fotos vom Bestand bzw. Ansicht der betreffenden Fassade, Detail für Schindelausführung insbesondere Schindelkopf, Schalungsart und Flächenangabe nach VOB (Öffnungen über 2,5 m² werden abgezogen).

Bei Klappläden:

Kostenvoranschlag, Fotos vom Bestand bzw. Ansicht der betreffenden Fassade

Bei Fenstern:

Kostenvoranschlag, Fotos vom Bestand bzw. Ansicht der betreffenden Fassade, Fensterdetail, insbesondere Ausführung der Sprossen)

V. Zuschussabwicklung

Über die Zuschussgewährung entscheidet das Bauamt der Gemeinde Baiersbronn umgehend nach Eingang eines Antrages entsprechend den Festlegungen dieser Richtlinien und den dafür noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Technische Ausschuß kann außerhalb des Förderzeitraums in besonderen Ausnahmefällen eine Einzelfallentscheidung über eine Förderung treffen.

Vor der Bewilligung des Zuschusses darf mit der Ausführung (der Maßnahme) nicht begonnen werden, der vorzeitige Beginn ist förderschädlich.

Bei Kulturdenkmälern ist das Regierungspräsidium Karlsruhe Referat Denkmalpflege zu beteiligen.

Zur Abrechnung der Maßnahme ist die Fertigstellung mit den tatsächlich ausgeführten Flächenangaben und entsprechenden Fotos schriftlich zu melden und

bei Ausführung der Arbeiten von einem Fachbetrieb sind zusätzlich die entsprechende Schlussrechnung vorzulegen und darüber hinaus die entsprechenden Nachweise der geleisteten Zahlung. Sofern der Umfang der Arbeiten aus der Schlussrechnung nicht erkennbar ist, sind auch Aufmaße vorzulegen.

Die Maßnahmen und die Auszahlung der Zuschüsse müssen in dem Haushaltsjahr abgeschlossen und abgerechnet werden, in dem der Zuschuss gewährt wurde.

Dies bedeutet, dass die Maßnahmen im Bewilligungsjahr so ausgeführt werden müssen, dass der Zuschuss noch im Bewilligungsjahr ausgezahlt werden kann.

Ausgefertigt !

Baiersbronn, den 23.07.2015

R u f
Bürgermeister

